

Universität Leipzig und
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Studien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen an der Universität Leipzig

Vom 2. Dezember 2025

Gliederung:

- Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**
- Zweiter Teil: Bildungswissenschaften**
- Dritter Teil: Fächer**
- Vierter Teil: Ergänzungsstudien und
Fachübergreifende Pflichtmodule**

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Beginn und Umfang des Studiums, weitere Sprachvoraussetzungen
- § 4 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 5 Studienberatung und Auslandsaufenthalt
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Fristen

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Take-Home-Examen
- § 16 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 17 Weitere Prüfungsleistungen
- § 18 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 19 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung des Bearbeitungszeitraums
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Prüfungsbeteiligte
- § 29 Transcript of Records
- § 30 Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Überdenken und Widerspruchsverfahren

II. Bestimmungen für den Krisenfall

- § 32 Präsenzlehrveranstaltungen
- § 33 Präsenzprüfungen
- § 34 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 35 Bearbeitungszeiten
- § 36 Modulabmeldungen

III. Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen wird die wissenschaftliche, in den Fächern Musik und Kunst auch die künstlerische Befähigung, der Prüflinge zur Erteilung von Unterricht in ihren gewählten Prüfungsfächern an Oberschulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften, in zwei gewählten Fächern einschließlich der Fachdidaktiken abgelegt. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 44 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

- (2) Als fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist
- a) ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
 - b) für die Fächer Kunst, Musik und Sport der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums vorzuweisen.

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.

- (3) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Beginn des Erweiterungsstudiums
- a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen (mindestens 3. Fachsemester) oder
 - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Oberschulen eingeschrieben ist oder
 - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder
 - d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

§ 3 Regelstudienzeit, Beginn und Umfang des Studiums, weitere Sprachvoraussetzungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit 9 Semester. Wird das Fach Sorbisch gewählt und ist diese Sprache nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen, verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester. Die gemäß der LAPO I, Teil 3 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisenden Auslandsaufenthalte in den Fächern Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit gemäß LAPO I, Teil 3 nachzuweisende Kenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, wird die

Regelstudienzeit um ein Semester verlängert. Näheres zu den Schulpraktischen Studien regelt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien.

- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Lehramt an Oberschulen entspricht 270 Leistungspunkten (LP).
- (3) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (5) Sprachkenntnisse, die keine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang, aber eine Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung darstellen und nicht bereits über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife/ die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wurden, sind im Studium bzw. bis zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in folgenden Fächern gemäß § 69 i.V.m. Anlage 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (SOGYA) vom 30. Mai 2023 in der jeweils gültigen Fassung nachzuholen:
 - im Fach Geschichte der Nachweis von Kenntnissen in Latein

§ 4

Gegenstand des Studiums und Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

§ 5**Studienberatung und Auslandsaufenthalt**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Modalitäten der Immatrikulation und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an der Fakultät. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studentinnen und Studenten sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.
- (4) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studentinnen und Studenten selbst mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung zu organisieren. Studentinnen und Studenten, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (5) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies fachspezifisch im Dritten Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (6) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 26 dieser Ordnung angerechnet werden.

§ 6**Mitwirkungspflichten**

Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, unter Nutzung der bei Einschreibung bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Studienportal AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-

Mail-Konto (über den zentralen studentischen E-Mail-Server „studserv“) eingehen, regelmäßig abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

§ 7

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind insbesondere
 - Vorlesung (V)
 - Seminar (S)
 - Schulpraktische Studien (SPS)
 - Übung (Ü)
 - Praktikum (P)
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studentinnen und Studenten statt.
- (3) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus zwei Fächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken, dem bildungswissenschaftlichen Bereich, den Modulen der Ergänzungsstudien und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der mündlichen und schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.
- (2) In jedem Semester werden i.d.R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten soll i.d.R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines

Teilzeitstudiums (§ 3 Abs. 4) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt folgende Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: diese haben alle Studentinnen und Studenten zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule: die Studentinnen und Studenten können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung einer Modulprüfung wird studienbegleitend erbracht. Die Anlage gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfung zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.
- (5) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - zwei zu wählende Fächer im Umfang von je 80 LP einschließlich der Fachdidaktik im Umfang von je 15 LP (im Fach Musik einschließlich der Fachdidaktik – 90 LP);
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
 - die Ergänzungsstudien mit 10 LP (wenn das Fach Musik gewählt wird, verbleibt kein Bereich für Ergänzungsstudien)
 - die Sprecherziehung im Umfang von 5 LP;
 - Inhalte der politischen Bildung und Medienbildung im Umfang von 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen in den jeweiligen Fächern und ihren Fachdidaktiken (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

- (6) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von 10 LP in Modulen der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.
- (7) Sofern die Vorschriften des Dritten Teils eine entsprechende Regelung vorsehen, können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Lehrsprache als Deutsch durchgeführt werden oder Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgelegt werden.
- (8) Das Studium des Fachs Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Fachs Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

§ 9 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Mit der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt dieser Antrag als gestellt.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

- (4) Die Prüfungstermine werden in der Regel bis 31. Mai im Sommersemester und bis 30. November im Wintersemester elektronisch bekanntgegeben.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich über das Studienportal AlmaWeb. Das Prüfungsergebnis gilt vier Tage nach der Veröffentlichung im Studienportal AlmaWeb als bekanntgegeben. Für die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen im Studiengang für das Lehramt an Oberschulen kann nur ablegen, wer
 - 1. für den Studiengang für das Lehramt an Oberschulen an der Universität Leipzig bzw. für das Fach Musik an der Hochschule für Musik und Theater eingeschrieben ist und nicht eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - 2. die nach der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls erfüllt,
 - 3. die nach der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils erforderlichen Prüfungsvorleistungen bestanden und
 - 4. die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 bis 8 eingehalten hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer vor der Aufgabenerteilung oder vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

- (4) Die Modulanmeldung findet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit und in Form einer elektronischen Moduleinschreibung statt. Zu den Terminen der Wiederholungsprüfungen muss eine fristgemäße Anmeldung erfolgen. Die Form der Anmeldung wie die Anmeldefristen werden fakultätsüblich bekanntgegeben, sofern die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils nichts Abweichendes regeln.
- (5) Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit (Abmeldefrist) elektronisch über das Studienportal AlmaWeb erfolgen. Eine frühere Abmeldefrist können die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils vorsehen. Bei Abmeldung vom Modul gilt dieses als nicht belegt.
- (6) In Fällen, in denen ein Prüfungstermin bereits vor dem Ende der Abmeldefrist nach Absatz 5 stattfindet, gilt eine abweichende Frist von einer Woche vor dem betreffenden Prüfungstermin. Diese Abmeldung vom Modul erfolgt beim zuständigen Prüfungsmanagement und wird im Studienportal AlmaWeb vollzogen.
- (7) Nach Ablauf der Fristen ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund nach §§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 möglich; die Modulanmeldung besteht fort.
- (8) Im Fall von zweisemestrigen Modulen ist eine Abmeldung vom Modul ausschließlich innerhalb der Abmeldefrist zulässig und muss spätestens in dem Semester erfolgen, in dem erstmals eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Prüfungsvorleistungen können digital abgenommen werden, sofern
 1. die datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Leipzig die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung einer digitalen Prüfungsvorleistung vorsehen und
 2. dem Prüfling zum Prüfungstermin der digitalen Prüfungsvorleistung eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungsvorleistungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Das Nähere zum Verfahren der Wahl zwischen der Prüfungsvorleistung in Präsenz und der digitalen Prüfungsvorleistung wird fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 13 Abs. 8 bis 11 gilt entsprechend.
- (3) Prüfungsvorleistungen können computergestützt (elektronisch) abgenommen werden. § 18 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsvorleistungen können ganz oder auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Die nähere Ausgestaltung der geforderten Prüfungsvorleistungen erfolgt fachspezifisch in der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Zweiten, Dritten und Vierten Teils können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (7) Die Regelungen über Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern gelten entsprechend.

§ 12

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 13)
2. als Klausurarbeiten (§ 14)
3. als Take-Home-Examen (§ 15)
4. als fachpraktische Prüfungsleistungen (§ 16)
5. als weitere Prüfungsleistungen (§ 17) oder
6. als elektronische Prüfungsleistung (§ 18)

zu erbringen.

§ 13

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 28 Abs. 3) oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) abgenommen werden. Sie können als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt fachspezifisch in den Studien- und Prüfungsordnungen des Zweiten, Dritten und Vierten Teils.
- (3) Entscheidet eine Prüferin oder ein Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung an. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf keine Prüfungsfragen stellen und nicht bewerten. Wird die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durchgeführt ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen, die nicht benotet sondern mit bestanden und nicht

bestanden bewertet werden einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist die Prüfungsleistung bestanden.

- (4) Wird die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils bestimmt.
- (6) Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen können als Online-Videoprüfung abgenommen werden, sofern
 1. die datenschutzrechtlichen Regelungen der Universität Leipzig die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung einer Online-Videoprüfung vorsehen und
 2. dem Prüfling zum Prüfungstermin der Online-Videoprüfung eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Das Nähere zum Verfahren der Wahl zwischen Präsenzprüfung und Online-Videoprüfung wird fakultätsüblich bekanntgegeben.
- (8) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig oder der Hochschule für Musik und Theater zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (9) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der Prüfling mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studierendenausweis, Personalausweis, Führerschein, o.ä.) aus und versichert, dass er sich keiner unerlaubten

Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des Prüflings zu vermerken.

- (10) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig.
- (11) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den Prüfling oder die Prüferin oder den Prüfer nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung unter Aufsicht erbracht. Die Durchführung als Online-Klausur ist ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils bestimmt.
- (4) Klausurarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Wird die Klausurarbeit nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Endbewertung aus der Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine

Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der die Bewertung festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Take-Home-Examen

- (1) Das Take-Home-Examen ist eine Distanzprüfungsleistung, die in einem engen zeitlichen Rahmen ohne Aufsicht zu bearbeiten ist. Der Prüfling soll durch das Take-Home-Examen nachweisen, dass er/sie in einer Bearbeitungszeit von mindestens 6 bis maximal 48 Stunden mit den gängigen Methoden seines Faches die in der Aufgabe gestellten Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Prüfungsaufgabe wird digital zur Verfügung gestellt und ist nach der Bearbeitung digital einzureichen. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer des Take-Home-Examens ist in den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils bestimmt.
- (3) Soweit Hilfsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind sie zulässig.
- (4) Für die Bewertung des Take-Home-Examens gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Fachpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In den Fächern Kunst, Musik, Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales und Sport können zur Überprüfung der fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Vorschriften des Dritten Teils.

- (2) Für die Bewertung von fachpraktischen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 2 und 6 S. 2 bzw. § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 13 Abs. 2, 2 und 6 S. 2 bzw. § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 18

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt ausschließlich digital über ein Prüfungsprogramm. Bearbeitete Aufgaben werden auf Servern der Universität Leipzig gespeichert. Wird eine Aufgabenstellung oder eine Prüfungsleistung lediglich digital übermittelt, handelt es sich nicht um eine elektronische Prüfungsleistung.
- (2) Die Durchführung als Präsenz- bzw. Distanzprüfung sowie die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils bestimmt.
- (3) Den Studentinnen und Studenten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer

untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Schreibfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Bei Fragen mit Freitexteingabe findet keine automatisierte Bewertung statt.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Elektronische Prüfungen werden über die Prüfungsprogramme der Universität Leipzig durchgeführt. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Sofern die elektronische Prüfungsleistung als Distanzprüfung in einem engen zeitlichen Rahmen (mindestens 6, maximal 48 Stunden) und ohne Aufsicht durchgeführt wird, können die Endgeräte der Studentinnen und Studenten genutzt werden.
- (8) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 19

Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden in den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils mit dem Zusatz „(Multiple-Choice)“ gekennzeichnet.

- (2) Bei Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) gibt der Prüfling an, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet.
- (4) Sofern die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils nichts Abweichendes vorsehen, ist eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze nach Satz 1, 2. Alt. zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
 “sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 “gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 “befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 “ausreichend“, wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (6) Die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils können regeln, dass Prüfungsleistungen nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen und zu welchem Anteil diese in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 20**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) In den Fächern, den Fachdidaktiken und im bildungswissenschaftlichen Bereich wird jeweils eine Fachnote gebildet. Legen die fachspezifischen Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils keine andere Berechnung fest, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Unbenotete Module fließen nicht in die Fachnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. In den fachspezifischen Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen müssen mit

„ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und mit den Noten bekanntgegeben.

- (5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (6) Module, deren Prüfungsleistungen nicht benotet werden, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind, werden fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten bzw. Vierten Teils benannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Prüfung festzustellenden Kompetenz erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm der zuständige Prüfungsausschuss auf seinen Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Beginn der Bearbeitungszeit an den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Zweiten, Dritten und Vierten Teils können abweichende Regelungen treffen. Die Antragsfrist darf in keinem Fall länger als 6 Wochen sein.
- (3) Die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ist dem Prüfling unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin oder dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung des Bearbeitungszeitraums

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums erbracht wird. Im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung gilt diese als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss gegenüber dem Prüfungsmanagement unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen

der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich.

- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin anzutreten. Eine erneute Prüfungsanmeldung ist nicht erforderlich. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden übernommen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Prüfungsleistung, deren Bearbeitungszeit nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen ist, ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird der Bearbeitungszeitraum jeweils für die Dauer der Verhinderung unterbrochen und ein neuer Abgabetermin bestimmt. Eine Fortsetzung der Bearbeitung ist in diesem Zeitraum nicht zulässig. Wird der Bearbeitungszeitraum um insgesamt mehr als die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer unterbrochen, ist die Prüfung nach Absatz 3 zum nächstmöglichen Prüfungstermin neu anzutreten. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Zweiten, Dritten und Vierten Teils können von Satz 4 abweichende Regelungen treffen.
- (5) Zeiten genehmigter Beurlaubungen werden bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einbezogen. Entsprechendes gilt bei der Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit. Absatz 4 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt, sofern sich der Prüfling nicht für eine Fortführung des Prüfungsverfahrens entscheidet.
- (6) Für Modulanmeldungen und Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen, die während der Beurlaubung vorgenommen werden, gelten die Fristen im Prüfungsverfahren ohne Einschränkung.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder in anderer unzulässiger Weise zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung nach Feststellung durch die Prüfer/innen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung gilt diese als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören. Wird der Täuschungsvorwurf bestritten, entscheidet statt der Prüferin oder des Prüfers der zuständige Prüfungsausschuss. Die Hilfeleistung zum fremden Vorteil steht einer Täuschung gleich.
- (2) Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.
- (3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0), eine unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1, insbesondere bei einer wiederholten Täuschung, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Modulprüfung
 1. für nicht bestanden oder
 2. endgültig nicht bestandenerklären.
- (5) Wird eine Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung festgestellt, so gelten die Absätze 1, 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 entsprechend. Das Prüfungsergebnis ist zu berichtigen. Nach einer Frist von 5 Jahren

ab dem Datum der Datenabschrift sind Entscheidungen nach Satz 1 ausgeschlossen.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine unbenotete Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden und kann das betroffene Modul nicht durch ein anderes wählbares Modul nach Absatz 3 ersetzt werden, ist zugleich eine für das Bestehen der Abschlussprüfung im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen erforderliche Prüfungsleistung nach § 22 Abs. 2 Nr. 7 SächsHSG endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen wird dem Prüfling bekannt gegeben; es gilt § 31 Abs. 3. Auf Antrag wird dem Prüfling eine abschließende Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann diese durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 25

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 wiederholt werden.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer unbenoteten Modulprüfung dürfen nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, wiederholt werden. Im Falle des § 23 Abs. 4 Nr. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 zu wiederholen.
- (3) Fehlversuche von Prüfungsleistungen, die an der Universität Leipzig abgelegt worden sind, werden übernommen. Dies gilt insbesondere nach einem (Teil)Studiengangs- oder Prüfungsordnungswechsel.
- (4) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 26

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und es insoweit ersetzen können (Gleichwertigkeit).
- (2) Der Antrag auf Anrechnung ist in der Regel zu Semesterbeginn unter Beifügung der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Eine Anrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, für die bereits eine Modulanmeldung besteht, kann ausschließlich bis zum Ende der Abmeldefrist nach § 10 Abs. 5 beantragt werden.
- (3) Fehlversuche von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, wenn die entsprechende Prüfung für den Abschluss des Studiengangs erforderlich ist und in Workload, Prüfungsleistung und Modulinhalt weitestgehend übereinstimmt. Über Fehlversuche von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland legt der Prüfling einen aussagekräftigen Nachweis vor.

- (4) Die Nichtanrechnung oder die Anrechnung von Fehlversuchen ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Im Fall von Absatz 2 Satz 2 ist die Entscheidung rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wie bei unbenoteten Prüfungsleistungen wird der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) In Fällen der Anrechnung nach Abs. 1 Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss festlegen, dass Anrechnungsentscheidungen durch Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater getroffen werden.

§ 27

Prüfungsausschuss

- (1) Für das Lehramt an Oberschulen wird jeweils ein Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften und für jedes studierte Fach an der betreffenden Fakultät gebildet. Zuständig ist jeweils der Prüfungsausschuss, der das betreffende Modul verantwortet. Er ist für alle in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. In Angelegenheiten, die diese Ordnung betreffen, ist er Ausgangs- und Widerspruchsbehörde.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und

- bis zu 5 weiteren Mitgliedern, sofern die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils keine andere Anzahl festlegen.

Sehen die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils keine andere Anzahl vor, werden bis zu 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Für jedes weitere Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus ihrer oder seiner Gruppe zu bestellen. Kann ein Mitglied einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter teil. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrende verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der Studentinnen und der Studenten ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Für Modulprüfungen, deren fachliche Verantwortung nicht den Bildungswissenschaften bzw. einem der studierten Fächer zugeordnet werden können, wird die erforderliche Entscheidung vom Prüfungsausschuss des anbietenden Faches bzw. der anbietenden Zentralen Einrichtung getroffen. Durch Vereinbarung der beteiligten Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen kann dieser fachverantwortliche Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit an den Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften bzw. an einen der studierten Fächer übertragen. Diese Übertragung ist fakultätsüblich bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen per Videokonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (7) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden. Für das Umlaufverfahren findet Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss wird von einem Studienbüro administrativ unterstützt.

§ 28

Prüfungsbeteiligte

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Sehen die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils keine abweichende Regelung vor, ist die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche Prüferin oder Prüfer. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Der zuständige Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 eine andere Person als die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Sofern die Namen der Prüferinnen oder Prüfer nicht bereits bei der Anmeldung zur Modulprüfung oder zur Wiederholungsprüfung im Studienportal AlmaWeb ausgewiesen werden, sind diese 4 Wochen vor dem Prüfungstermin fakultätsüblich bekanntzugeben.
- (3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der über prüfungsspezifische Sachkunde verfügen muss, wird von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bestimmt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 eine andere Person zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestimmen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 27 Abs. 9 entsprechend.

- (5) Aufgaben einer Prüfungsleistung kann erstellen, wer Prüfer oder Prüferin ist oder wer mindestens über die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation verfügt.
- (6) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat insbesondere bei Modulen, welche Schulpraktische Studien (SPS) als Lehrveranstaltungen enthalten, das Recht auf beobachtende Teilnahme an den Prüfungen. In den Modulprüfungen des Faches Evangelische Religion hat die Evangelische Kirche das Recht auf beobachtende Teilnahme.

§ 29

Transcript of Records

- (1) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der Prüfling in der Regel nach Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung oder eines erforderlichen Nachweises nach den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils eine abschließende Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache über die Noten und erzielten Leistungspunkte der Module.
- (2) Das Transcript of Records ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Eine unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 30

Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsarbeiten

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die betreffende Prüfungsleistung abgelegt wurde. Sind Prüfungsarbeiten Gegenstand eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung bzw. rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens an. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind

die Prüfungsarbeiten datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen. Bachelorarbeiten, die in elektronischer Form vorliegen, sind dem Universitätsarchiv anzubieten.

- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Überdenken und Widerspruchsverfahren

- (1) Zur Überprüfung eines nicht bestandskräftigen Prüfungsergebnisses kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten das Überdenken der Bewertung (Gegenvorstellung) erfolgen. Mit dem Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss sind konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkensverfahrens wird die Studentin oder der Student informiert. Das Überdenkensverfahren wird in der Prüfungsakte dokumentiert.
- (2) Ein Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung zur betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkensverfahren kann auch erstmals während des Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens erfolgen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. Bestimmungen für den Krisenfall

§ 32

Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie von der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 33

Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen im Krisenfall in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der zuständige Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen im Studiengang für das Lehramt an Oberschulen angeboten werden, trifft diese Feststellung der Prüfungsausschuss des anbietenden Moduls.
- (2) Der Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Vorschriften in der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Vorschriften in

der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils festgelegt werden, sind diese nach § 34 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 34

Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Prüfungsaufgaben mit Ausnahme von Klausuren per E-Mail übermittelt werden, soweit dies nicht bereits (durch fachspezifische Vorschriften in der Studien- und Prüfungsordnung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils) vorgesehen ist; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden bei Lehrveranstaltungen Lehr-/Lernplattformen eingesetzt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
 2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) unter den Voraussetzungen nach § 13 Abs. 7 abgenommen werden; entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden;
 3. eine elektronische Prüfung im Sinne des § 18 Abs. 1 über das von der Studentin oder des Studenten genutzte Endgerät stattfinden kann.

§ 35

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen im Krisenfall erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studentinnen und

Studenten über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.

- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag der Studentin oder des Studenten gewährt werden.

§ 36

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ersetzt werden, legt der zuständige Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der Fristenregelung in § 10 Abs. 5 und 6 tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 33 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 17. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6, S. 1 bis 20), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 4, S. 10 bis 12) und die Studienordnung vom 17. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6, S. 21 bis 28), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 7 bis 8) sowie die Manteländerungssatzung vom 12. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 1, S. 1 bis 10), soweit sie sich auf den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen bezieht, außer Kraft.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 8. Juli 2025 sowie des Fakultätsrates der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 8. Juli 2025. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 19. Juni 2025 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 30. Juli 2025 genehmigt.

Leipzig, den 2. Dezember 2025

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Gerald Fauth
Rektor der Hochschule für
Musik und Theater